

Bienenzuchtverein Pfullendorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Pfullendorf und hat seinen Sitz in Pfullendorf. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Imker e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist von einer Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung im Vereinsgebiet in allen ihren Bereichen als Beitrag zum Umweltschutz. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Hilfsbereitschaft zwischen den Mitgliedern zu fördern, weil viele Aufgaben, beispielsweise die Bekämpfung von Bienenkrankheiten nur gemeinschaftlich lösbar sind.
- 3.2 Der Zweck wird insbesondere erreicht durch,
 - a.) Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker
 - b.) Verbesserung der Bienenweide
 - c.) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - d.) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft
 - e.) Obstbau und Pflanzenschutz
 - f.) Abhaltungen von Versammlungen und Fachvorträgen
 - g.) Förderung von Jungimkern
- 3.3 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Bienenhaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede, gut beleumdete Person werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbetrages befreit.
- 4.4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ihre Aufnahme in den Verein ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Bienenvölker bewirtschaften, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 4.7 Jedes Vereinsmitglied außer Passiven ist gleichzeitig auch Mitglied des Landesverbandes Badischer Imker e. V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen imkerlichen Veranstaltungen zu.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
- 5.5 Der Mitgliedsbeitrag, einschließlich des Beitragsteiles für den Landesverband Badischer Imker e.V. wird jährlich kassiert und ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

6.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder anderer Leistungen ist ausgeschlossen.

6.4 Der Ausschluss erfolgt:

- a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b.) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

6.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7 Beitragszahlungen

7.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

7.2 Der Verein erhebt außerdem den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Landesverband Badischer Imker e.V., sowie die erforderlichen, persönlichen Versicherungsbeiträge der Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins sind

8.1 Der Vorstand

8.2 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Dem engeren Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Zu der Sitzung des engeren Vorstandes ist als sachkompetenter Berater der jeweilige Obmann für ein bestimmtes Sachgebiet einzuladen, wenn Fragestellungen aus seinem Sachgebiet auf der Tagesordnung stehen. Er hat für diesen Sachbereich Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter vertritt den Verein bei Verhinderung des Vorsitzenden. Den Verhinderungsfall hat der Vorsitzende dem Stellvertreter anzuzeigen.

- b.) Dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand und – soweit sie nicht dem engeren Vorstand angehören - den Obleuten der entsprechenden Sachgebiete, sowie zwei Beisitzern. Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse (§8). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder einen Organbeschluss einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des engeren Vorstandes zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a.) Behandlung fachlicher Grundsatzfragen über Bienenhaltung
- b.) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c.) Vorbehandlung der Anträge für die Hauptversammlung
- d.) Beschlussfassung über Ernennung und Abberufung der Obleute für Sachgebiete

- e.) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,-- DM in Worten „dreihundert“ belasten, ist der Vorstand und sein Stellvertreter jeweils selbständig befugt.

§ 11 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die einzelnen Gremien werden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen, der Gesamtvorstand mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder den Antrag stellt. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuhalten. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 12 Die Hauptversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden zusammen mit dem Gesamtvorstand die Hauptversammlung. Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme, das Stimmrecht muss von den Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Es können ordentliche Hauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die ordentliche Hauptversammlung tagt jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses des engeren Vorstandes und der Obleute,
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- c.) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- e.) Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen und ggf. Wahl eines Wahlleiters,
- f.) Festsetzung der Beiträge und sonstigen Abgaben der Mitglieder,
- g.) Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- h.) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- i.) Festlegung der Richtlinien für Ehrungen.

Außerordentliche Vertreterversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 30 v.H. der Mitglieder dies wünschen.

Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar, die ordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor der Tagung.

Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens 20 Tage bzw. 10 (außerordentliche) vorher schriftliche beim Vorsitzenden eingehen.

Später eingehende Anträge werden spätestens bei der Hauptversammlung bekannt gegeben. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Im 2. Wahlgang genügt die Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über jedes Amt wird gesondert abgestimmt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Von jeder Vorstandssitzung und Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die Konten und die Vermögensobliegenheiten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

§ 16 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, aber Mitglied des Vereins sein müssen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre durch die Hauptversammlung. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Hauptversammlung.

§ 17 Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Vorbereitung von Ausschlussverfahren wird ein Ehrengericht bestellt, das in der Besetzung von einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Alle Mitglieder des Ehrengerichts müssen Mitglieder des Vereins sein.

Über die Art des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen. Anträge sind an den 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen, der sie an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterleitet.

§ 18 Auflösung

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zuzuführen.

Falls der Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zuerkannt ist, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

18.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eintragung: Amtsgericht Sigmaringen – Vereinsregister Nr. 497 am 17. Mai 1990